

Natur- und Heimatschutz in Graubünden : wo stehen wir heute?

Autor(en): **Fischer, Markus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(2014)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-513604>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Natur- und Heimatschutz in Graubünden – wo stehen wir heute?

Markus Fischer

«THE HEIMAT FEELING» – dieser Zusatz zur neuen Regionenmarke *graubünden* sollte die herausragende Qualität unseres Kantons unterstreichen: die einmalige Chance, Einwohnern und Gästen mit unberührter Natur, gepflegten Kulturlandschaften, baulichen und archäologischen Denkmälern, kultureller Vielfalt und authentischen Ortsbildern ein einzigartiges, wohltuendes Heimatgefühl zu vermitteln. Der 2002 lancierte sogenannte Dach-Claim wurde von weiten Teilen der interessierten Wirtschaftskreise abgelehnt. *graubünden* steht seit 2003 als Regionenmarke allein da, ohne «Heimat Feeling».

Probleme und Chancen erkennen – verantwortlich handeln!

Mit der Inkraftsetzung des neuen Kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetzes (KNHG) im Jahre 2010 und der dazugehörigen Verordnung 2011 (KNHV) haben sich die Voraussetzungen für den Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden in einzelnen Bereichen verändert. Die Gesetzesvorlage führte weder im Grossen Rat noch in der Öffentlichkeit zu einer Grundsatzdiskussion über die Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes für den Kanton Graubünden und die damit verbundenen Chancen und Probleme. Auch nach der Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes und im Zuge der laufenden Umsetzung des Volksentscheides über die Eindämmung des Zweitwohnungsbaus sind deren Auswirkungen auf den Natur- und Heimatschutz kaum wahrgenommen worden. Dasselbe trifft auf die politisch gewollte Energiewende zu, deren Folgen für die Ortsbild- und Landschaftspflege unabsehbar sind. Das verbreitete Desinteresse deutet auf eine ungenügende politische und gesellschaftliche Verankerung des Natur- und Heimatschutzes hin sowie auf die Tatsache, dass es den politisch und fachlich

Verantwortlichen nicht ausreichend gelungen ist, dieses Interesse zu wecken.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung der Erhaltung, Entwicklung und Nutzung unseres baulichen Erbes und der Landschaft für die Identität und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unseres Kantons wäre es aber dringend notwendig, breite Kreise in eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit Chancen und Problemen in den Aufgabenbereichen Denkmalpflege, Landschaftsschutz und Archäologie sowie über Ziele, Zuständigkeiten und Stellung der entsprechenden Fachstellen und der Natur- und Heimatschutzkommission zu involvieren. Bislang sind keine diesbezüglichen Impulse spürbar. Deshalb sollen zuhanden von politisch und fachlich Interessierten grundsätzliche Fragen aufgeworfen und zur Diskussion gestellt werden. Ziel ist der Entwurf einer kohärenten kantonalen Politik zum Natur- und Heimatschutz. Es wäre wünschbar, wenn auf dieser Grundlage, die in Form einer Strategie oder eines Leitbildes formuliert werden könnte, innerhalb der Verwaltung und in der politischen Öffentlichkeit eine breite Auseinandersetzung mit Zukunftsfragen des Natur- und Heimatschutzes ausgelöst würde.

Zur Ausgangslage: Intakte Heimat als Selbstverständlichkeit?

Die wachsende Sehnsucht nach Heimat

Globalisierung, Verstädterung, Technisierung, Dominanz des Rationalen und der Ökonomie erzeugen als Gegenwirkung Sehnsucht nach Heimat und Geborgensein, nach Nähe zur Natur, nach den eigenen kulturellen Wurzeln. Anzeichen für diese gesellschaftliche Entwicklung sind wachsendes Interesse an Brauchtum, z.B. die überbordende Begeisterung für den Schwingsport, die starke Zunahme von Wanderern in den Bergen und der entsprechenden touristischen Angebote, die Allgegenwart nationaler Symbole, die grosse Zahl von folkloristischen Veranstaltungen, der Wunsch nach Einschränkung der Zuwanderung und allenfalls auch fremdenfeindliche Strömungen in Teilen der Bevölkerung. Die Menschen suchen Identität in der Natur und in der Tradition, bisweilen auch durch Hinwendung zu Trugbildern, Kitsch und politischer Verblendung. Während abtretende Generationen, zumindest unbewusst, noch aus dem im Geschichtsverständnis des 19. Jahrhunderts wurzelnden Nationalbewusstsein schöpfen, ist der Heimatbegriff



Tschappina am Heinzenberg.

Im Einklang von Natur und Besiedlung entsteht Sehnsucht nach Heimat. Fördert Heimatliebe auch das Verständnis für Heimatschutz?

(sämtliche Fotos in diesem Beitrag: Denkmalpflege Graubünden, Chur).

der Gegenwart widersprüchlichen Tendenzen ausgesetzt, die zwischen unreflektierter Emotionalität und berechnender politischer Manipulation pendeln.

Mit dem Wegfall unmittelbarer äusserer Bedrohung ist aus einem kollektiven Willen zur staatlichen Selbstbehauptung, der sich in einem breiten gesellschaftlichen Konsens als «Heimatliebe» und im Bedürfnis nach Schutz überkommener Werte manifestierte, eine individuelle und ständig hinterfragte Wahrnehmung des eigenen Verhältnisses zur Heimat geworden – wo auch immer man diese finden mag. Die Sehnsucht nach Heimat ist weiterhin deutlich spürbar, aber der heutige Heimatbegriff ist schillernd. Früher war er allgemein geprägt vom Stolz, Schweizer zu sein und mit breit akzeptierten Assoziationen wie «Volkssouveränität», «Basisdemokratie», «Solidarität», «Eigenständigkeit», «Vaterland», «Schweizer Qualität», «Wehrhaftigkeit» und «Sonderfall Schweiz» besetzt. Heute beherrscht – mit Ausnahme traditionalistischer Bevölkerungskreise – viel stärker als früher viele Menschen ein Gefühl des «Malaise»; sie finden Heimat ausserhalb herkömmlicher Strukturen und ohne Verbindung zu überkommenen Werten in der Familie, ihrem Job, im Verein und weltanschaulich geprägten Gemeinschaften, in Liebhabereien, im Streben nach Fitness und Gesundheit oder im Rückzug auf sich selbst. Man mag sich zwar weiterhin selbstverständlich als Schweizerin, Schweizer verstehen und fühlen. Damit aber den Wunsch und Willen zur Erhaltung tradiert kultureller Werte zu verbinden, ist in weiten Kreisen keine Selbstverständlichkeit mehr.

Sinkendes Verständnis für Anliegen des Natur- und Heimatschutzes

Dieser Wandel hat negative Auswirkungen auf das Verständnis für die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes, der tief im schweizerischen Heimatbegriff wurzelt, wie er in Zeiten der nationalen Selbstbehauptung geformt wurde. Natur- und Heimatschutz ist nicht mehr wie früher Ausfluss eines gemeinschaftlichen Staatsgefühls in Abgrenzung zu bedrohlichen fremden Mächten. Aus verfassungsmässigem und gesetzlichem Auftrag wird die Pflege des baulichen und landschaftlichen kulturellen Erbes zwar nach wie vor als öffentliche Aufgabe betrachtet, aber das vaterländische Feuer ist erloschen. Dies zeigt sich dann, wenn Bau- und Landschaftsinventare gesetzlich verankert werden sollten oder wenn Schutzanliegen zur Diskussion stehen, die persönliche und wirtschaftliche Einschränkungen zur Folge haben.

Natur- und Heimatschutz als öffentliche Aufgabe

Heute findet sich die Motivation für Natur- und Heimatschutz in sensibilisierten Kreisen der Bevölkerung vor allem im Veränderungsdruck auf natürliche Lebensräume und bedrohte Arten. Auch die Beeinträchtigung authentischer Ortsbilder, geschichtlicher Stätten und Kulturdenkmäler sowie die Landschaftseingriffe durch unangepasste Bauwerke sorgen für latentes Unbehagen bei Menschen, die sich eine unversehrte Heimat wünschen. In der Botschaft zum neuen KNHG schreibt die Regierung etwas optimistisch: *«In weiten Teilen der Bevölkerung wächst die Einsicht, dass der Natur- und Heimatschutz zu den wichtigen und vorrangigen Aufgaben des Staates gehört.»*

Diese Einsicht wurde in der grossrätlichen Debatte um das neue KNHG nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies wäre angesichts der verfassungsmässigen Ausgangslage aussichtslos gewesen. Allerdings akzeptierte der Rat einschränkende Regelungen im neuen Gesetz nur widerstrebend und weitgehend nur, soweit diese bundesrechtlich verlangt wurden.

Rechtliche Voraussetzungen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Kantons im Bereiche des Natur- und Heimatschutzes sind das Kantonale Natur- und Heimatschutzgesetz vom 19. Oktober 2010 und die dazugehörige Verordnung. In der Botschaft zum KNHG wird die rechtliche Herleitung aus Bundes- (Art. 78 BV) und Kantonsverfassung (Art. 81 Abs. 2 und 3 KV) umschrieben.

Der Ast, auf dem wir sitzen: unser Patrimonium¹

Natur- und Heimatschutz ist eine Basis für Tourismus und Wohlstand

Trotz der Verbundenheit unserer Bevölkerung mit ihrem Kanton und seinen Schönheiten, trotz eines latenten Interesses an Natur- und Heimatschutz-Anliegen, ist das Bewusstsein, dass Graubünden nicht nur *mit*, sondern in hohem Masse auch *von* seinem Patrimonium lebt, wenig verbreitet. Noch weitgehend intakte Landschaften, stimmige Ortsbilder und gepflegte Baudenkmäler sind das Substrat, auf dem wesentliche Sektoren unserer Volkswirtschaft gedeihen. Grosse Teile unseres Bruttosozialproduktes werden im engeren und weiteren Bereich des Tourismus generiert. Von direkten Leistungen in der Beherbergung bis zu wertschöpfender Tätigkeit in Gewerbe, Handel, Gesundheitswesen und Finanzdienstleistung hängen unsere Volkswirtschaft und insbesondere die Beschäftigung schicksalhaft mit der Fremdenindustrie zusammen. Unsere Kultur- und Naturlandschaften, authentische Ortsbilder, Baudenkmäler und Kulturstätten sind eine wesentliche Basis für die touristische Weiterentwicklung sowie Wohlstand und Wohlbefinden unserer Bevölkerung. Diese Werte bringen die Menschen zu uns und begründen unsere kantonale Identität. Sie gewinnen nicht nur angesichts beschleunigter gesellschaftlicher (Entfremdungs-) Prozesse an Bedeutung, sondern auch mit Schwergewichtsverlagerungen zum Sommertourismus und alternativen Angeboten im Winter aufgrund absehbarer Folgen des Klimawandels.

Dass die Tourismuswirtschaft die Bedeutung authentischer Landschaften und Ortsbilder grundsätzlich erkennt, zeigt sie in ihrer Werbung für Graubünden: Sie überbietet sich in Wort und vor allem Bild mit der Beschwörung unserer intakten Umwelt, Kultur und originären Wesensart – um sich postwendend vehement gegen Schutzanstrengungen zu wehren, grossspurige Projekte aufzulegen, massentouristische Entwicklungen zu fördern und Bedenkenträger als ewig Gestrige zu verunglimpfen.

Schützen durch Nutzen

Offensichtlich wird aus kurzsichtigen Nutzenüberlegungen verantwortungslos am Ast gesägt, auf dem wir sitzen: Die Pflege des Patrimoniums wird gerade von Kreisen, die darauf angewiesen sind, in Frage gestellt und erschwert. Nicht nur der Fremdenindustrie, sondern auch den Verantwortungsträgern im Natur- und Heimatschutz ist die wirtschaftliche Bedeutung von Landschafts-



Sta. Maria i. Calanca.

Graubünden ist reich an Kultur und arm an dafür einsetzbaren Mitteln. Eine kantonale Kulturpflegestrategie soll den Mitteleinsatz steuern.

schutz und Denkmalpflege zu wenig bewusst. Es ist letzteren daher nicht gelungen, Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft davon zu überzeugen, dass unser Patrimonium eine Grundlage und wesentliche Quelle unseres Wohlstands und Wohlbefindens ist. Dabei geht es letztlich um die Erzielung nachhaltiger wirtschaftlicher Vorteile über nutzenorientierten Natur- und Heimatschutz. «Weit besser hätt ich doch mein Weniges verprasst, als mit dem Wenigen belastet hier zu sitzen», klagt Faust, um dann festzustellen: «Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen». *Wie*, sagt er gleich im nächsten Satz: «Was man nicht nützt, ist eine schwere Last, nur was der Augenblick erschafft, das kann er nützen.» Ideeller und praktischer, einsehbarer Nutzen von Massnahmen ist die stärkste Argumentation für nachhaltige Patrimoniumspflege: intakte Landschaften und Ortsbilder als touristische Anziehungspunkte, sorgfältig ausgeführte Umnutzungen von Baudenkmalern als gute Investition,² Substanzerhaltung im Sinne sparsamer Energieverwendung,³ denkmalpflegerisch und ökonomisch gleichermassen motivierte Umsetzung der raumplanerisch geforderten baulichen Verdichtung in Ortskernen. Erst die nutzenorientierte Ausrichtung der Erhaltung und Entwicklung des Patrimoniums auf langfristige Wirtschaftlichkeit schafft in der durch ökonomische Zwänge gesteuerten Gesellschaft eine tragfähige Basis und politisch akzeptierte Rechtfertigung für wirkungsvollen Natur- und Heimatschutz.

Natur- und Heimatschutz zahlt sich langfristig aus

Pflege und Entwicklung des Patrimoniums erfordern zwar gewisse Eingriffe in die freie Nutzung von individuellem Eigentum,

beinhalten aber zu wenig erkannte und herausgestellte Chancen für Wirtschaft und Gesellschaft. Natur- und Heimatschutz ist nicht (nur) rückblickend zu verstehen, sondern vorausschauend. Er bezweckt die nachhaltige Sicherung von Lebensgrundlagen. Er ist eine Basis der wirtschaftlichen Weiterentwicklung, er bewahrt und fördert die «Unique Selling Proposition» von Graubünden: unser einzigartiges Patrimonium. Nicht nur die Tourismuswirtschaft profitiert von intakten Landschaften, gepflegten Ortsbildern und von der kulturellen Vielfalt. Graubünden ist auch attraktiver Arbeits-, Ausbildungs- und Forschungsplatz, Wohnsitzkanton und Standort für vielfältige Einrichtungen des Gesundheitswesens. An Gewicht gewinnen zusätzliche ökologische Nachhaltigkeits-Überlegungen: Denkmalpflege vermindert die Neubeanspruchung von Boden und schont dank Verwendung bestehender Bausubstanz Ressourcen.

Kernprobleme: Langfristigkeit und Forderung nach Gemeinsinn

Langfristig lohnen sich Investitionen in die Pflege unserer Baudenkmäler, auch wenn die Pay-Back-Zeiten lang anzusetzen sind und der Nutzen oft eher gesellschaftlicher als individueller Natur ist. Hier liegen die *beiden Kernprobleme*, welche die wirksame Patrimoniumspflege erschweren:

Langfristigkeit: die Aufwendungen in der Gegenwart bringen üblicherweise erst in – allenfalls – ferner Zukunft erkennbaren Ertrag. Dadurch ist Natur- und Heimatschutz Mechanismen unterworfen, wie sie in «Generationen-Verträgen» (wie z. B. bei der



Ortsbild von nationaler Bedeutung: Splügen

Schon immer wurde in Graubünden durch «verdichtetes Bauen» Kulturland geschont. Macht dies das neue Raumplanungsgesetz tatsächlich zur Norm?

AHV) wirken. Er verlangt nach langfristigen Strategien und Konzepten, grosszügigem und nachhaltigem Denken und Handeln und überzeugender Argumentation – alles nicht herausragende Stärken von Politik und auf Gewinnmaximierung getrimmten Wirtschaftskreisen.

Gemeinsinn: Landschafts- und Denkmalpflege greift häufig in die Eigentumsfreiheit ein. Natürliche und juristische Personen werden in der Verwirklichung geplanter Vorhaben eingeschränkt, dies zugunsten eines für die Belasteten schwer einsehbaren, langfristigen gesellschaftlichen Nutzens. Die Einsicht in die Rechtfertigung dieser Eingriffe ist sowohl im Einzelfall als auch bei deren rechtlichen Festschreibung durch kurzfristige ökonomische Überlegungen getrübt.

Die politische Grundhaltung ist zwar eindeutig...

Im *Grundsatz* hat die Regierung ihren Standpunkt – in der Parlamentsdebatte unwidersprochen – eindeutig umrissen. In ihrer Botschaft zum KNHG bestätigt sie die vorangehenden Überlegungen zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Natur- und Heimatschutzes: *«Die ethische Verantwortung verpflichtet die Gesellschaft zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Natur als Teil der Schöpfung und dem baulichen Erbe unserer Vorfahren. Der Fortbestand intakter Natur- und Kulturlandschaften sowie des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes liegt aber auch im ökonomischen Interesse von Staat und Bevölkerung. Eintönige Landschaften und Ortsbilder sind weder Heimat für die Einheimischen noch Existenzgrundlage für den Tourismus.»*

... aber die Durchsetzung trifft auf Widerstand

Die wirtschaftliche Begründung von Natur- und Heimatschutz findet in der Praxis nicht ausreichende Beachtung, um nachhaltige, effektive Wirkungen zu erzeugen. Gesetzesvorlagen sowie konkrete Vorhaben und Entscheide wie Unterschutzstellungen oder Eingriffe in Bauvorhaben wecken häufig massiven Widerstand gegen «die Verhinderer». Parlament, Regierung und Gemeindebehörden neigen angesichts von weit verbreitetem Unverständnis und generellen Ablehnungstendenzen zu opportunistischer Nachgiebigkeit beim Erlass und Vollzug von Rechtsgrundlagen, soweit nicht übergeordnetes Recht zwingend ein Verhalten vorschreibt und Nichtbefolgung sanktioniert. Dass sich dies auch auf die Mittelzuweisung an die ausführenden Stellen des

Natur- und Heimatschutzes auswirkt, liegt auf der Hand. Lorbeeren sind im Natur- und Heimatschutz selten zu ernten; entsprechend untergeordnet ist daher seine Stellung in der politischen Prioritätenordnung. Wie in manch andern Lebensbereichen verhindert eine hohe Schwelle vom Wissen zum Handeln die effektive Umsetzung von Vorhaben zum Schutz von Landschaften, Ortsbildern und des kulturellen Erbes. Politik und Gesellschaft zeigen zwar durchaus Einsicht in die Notwendigkeit der Erhaltung dieser Lebensgrundlagen. Werden aber konkrete Entscheide mit unpopulären Folgen wie Eingriffen in die persönliche Handlungsfreiheit oder unmittelbare wirtschaftliche Opfer verlangt, so schwingt in der Güterabwägung oft die kurzfristige, wirtschaftsfreundliche Option oben auf. Das Bekenntnis zum Natur- und Heimatschutz verharrt im Deklamatorischen, die Schwelle vom Wissen zum Handeln wird nicht überwunden.

Neben grundsätzlichen Konflikten bricht hier auch eine allgemeine Ablehnung behördlichen Handelns durch. Im Landschaftschutz und in der Denkmalpflege ist eine gewisse «Behördenverdrossenheit» und Regulierungsfeindlichkeit besonders ausgeprägt. Die Duldung staatlicher Eingriffe beschränkt sich vorab auf Krisensituationen, wo sie in Forderungen nach direkter Unterstützung gipfelt. Im Allgemeinen kommt der Wunsch nach landschafts- und denkmalpflegerischem Einwirken vorwiegend aus umwelt- und kulturbewussten Bevölkerungs-Segmenten und Fachbereichen sowie von verantwortungsvollen Eigentümern historischer Bausubstanz. Die im Raumplanungsgesetz neu geforderte Verdichtung des Bauens und die im Zweitwohnungsgesetz angedachte Nutzungserleichterung für unter Schutz gestellte Objekte kann hier jedoch eine unerwartete Wende bringen.

Schliesslich dürfte es in diesem Zusammenhang nicht unerheblich sein, dass Fachstellen im Umwelt- und Heimatschutz bisweilen als schlecht erreichbar, bürokratisch, langsam, hemmend und dominant wahrgenommen werden. Sie schaffen es offensichtlich ungenügend, sich und ihre Anliegen den «Rechtsunterworfenen» verständlich zu machen, auch wenn sie diese als Kunden ansprechen und bedienen möchten. Trotz aller positiv wahrgenommenen Leistungen wie Beratung und finanzieller Unterstützung hegt die Gesellschaft ein zwar überzeichnetes, aber hartnäckig fixiertes Negativ-Bild der öffentlichen Verwaltung, das wohl auf wenigen tatsächlichen Fehlleistungen beruht. Soziale Wirklichkeit ist aber nicht, wie sich die Verwaltung selbst sieht, sondern wie sie in der Öffentlichkeit und bei deren Exponenten wahrgenommen wird.



Riom im Oberhalbstein.

Burg und Theater, Substanzerhaltung oder Anpassung an aktuelle Nutzerbedürfnisse: Wo liegt die Priorität?

Konflikte und Probleme

Eigentumsschutz versus Schutz des Patrimoniums

Auch unter dem neuen KNHG bleibt die rechtliche Basis für Landschafts-, Ortsbild-, Denkmalpflege und Archäologie, primär aber die breite Durchsetzbarkeit denkmalpflegerischer Anliegen gegenüber Eigentümern und Gemeinden erheblich eingeschränkt. In der Güterabwägung wiegt die Eigentumsgarantie grundsätzlich schwerer als Schutzbedürfnisse. Dies ist auch beim Landschaftsschutz – wo zusätzlich die Gemeindeautonomie hoch gewichtet wird – der Fall, soweit nicht überlagerndes Bundesrecht zur Wirkung kommt. Der zumeist ökonomisch motivierte Konflikt ist nicht nur bei den Betroffenen wirksam, sondern auch bei Verwaltungsstellen und Entscheiden der Regierung.

Nutzen versus Schützen

Die Grenzen zwischen Nutzung und Schutz von Kulturgut werden je nach Standpunkt unterschiedlich gezogen. Was die einen als schonende Nutzung bezeichnen, ist für andere unwiederbringliche Zerstörung von baulichem und landschaftlichem Erbe. Wie dieses Erbe genutzt werden kann, ohne es zu zerstören, ist auch in Fachkreisen eine ungelöste und kontrovers beurteilte Frage. Konkret bestehen im Landschaftsschutz Konfliktherde insbe-



sondere im Baugebiet und im Grenzbereich zwischen Siedlungsraum und Landschaft. Bei der Denkmalpflege entstehen bei Umnutzungen Auseinandersetzungen um die Erfüllung zeitgemässer Komfortansprüche, energetische Sanierungen mit alternativen Energieerzeugungsanlagen und Wärmeisolation sowie Anforderungen des Brandschutzes.

Opportunismus versus Widerstand

Zumeist entzündeten sich Konflikte am Einzelfall. Dies fördert die Tendenz zum Nachgeben, ohne die präjudiziale Wirkung opportunistischer Einzelentscheide zu bedenken. So verschwinden nach und nach schleichend Kulturgüter. Die Anreize, in einem Klima des Opportunismus langfristige Strategien zu fördern oder politische Initiativen zu ergreifen, fehlen weitgehend. Auch darum hat der Natur- und Heimatschutz keine schlagkräftige politische Lobby. Besonders gilt dies für den Denkmalschutz, wo – im Gegensatz zum Landschaftsschutz – kein griffiges Bundesrecht und keine aktiven Verbandsbeschwerde-Rechte für politischen Druck sorgen. Das Thema ist zudem politisch eher «links/grün» besetzt, was zu einer Ausgrenzung beiträgt.

Valgronda bei Cumbel im Lugnez, Kapelle S. Murezi mit Pfarrhaus.

Alternative Energieerzeugung auf historischen Objekten und in unberührter Landschaft: Rechtfertigt der Beitrag an die Bewältigung der Energiewende den Eingriff?

Pflegebedarf versus verfügbare Mittel

Graubünden ist reich an Kultur und arm an dafür einsetzbaren Mitteln. Diese werden mangels einer selektiv steuernden Kulturpolitik weit gestreut und reichen dadurch in keinem Bereich wirklich aus. Die Politik ist nicht bereit, diese Mittel bedarfsgerecht zu vermehren und klare Prioritäten zu bilden. Mit ein Grund für die Giesskannenpolitik bei der Mittelverwendung ist das Fehlen eines kantonalen Inventars schutzwürdiger Bauten und Anlagen im Kanton Graubünden.⁴

Pflege der Spitze versus Pflege der Fläche

Die beschränkten finanziellen Mittel werden naturgemäss primär vom umfangreichen Bedarf herausragender Kulturgüter wie dem Bischöflichen Schloss in Chur, der Kirche St. Martin in Zillis oder dem Kloster Müstair absorbiert. Den Fachstellen fehlen neben ausreichenden Budgetpositionen für Beiträge auch personelle Kapazitäten zur breiten Pflege des baulichen und teilweise auch landschaftlichen Kulturguts sowie die Prioritätenbildung im Rahmen eines flächendeckenden Inventars schutzwürdiger Bauten und Anlagen.

Förderung alternativer Energien versus Landschafts- und Denkmalschutz

Die Energiewende und die dadurch geförderte energetische Gebäudesanierung und alternative Energieerzeugung können Ortsbilder (z. B. durch Aussendämmungen, Installation von Photovoltaikanlagen) und Landschaften (z. B. durch Windkraftanlagen mit Verkabelung, [Klein-]Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen im Feld) nachteilig verändern. Zugehörige Verkabelungen greifen in historische Bausubstanz und bei Anlagen in der Landschaft in bisher unberührte Böden ein. Die Folgen für den Landschafts- und Denkmalschutz sowie archäologische Schutzbedürfnisse sind bedenklich. Die Güterabwägung zwischen Schutzbedürfnissen und dem Beitrag alternativer Energieerzeugung sowie Gebäudeisolation zur Bewältigung der Energiewende steht aus.

Verdichtetes Bauen versus Ortsbildschutz

Das Raumplanungsgesetz verlangt die stärkere Nutzung des bereits bebauten Raumes zugunsten einer Entlastung der Landschaft von zusätzlicher Bautätigkeit. Diese grundsätzlich begrüßenswerte Forderung bedingt aber eine besonders sorgfältige

denkmalpflegerische Begleitung von Ausbauten, Umbauten, Auf- und Einbauten in historisch gewachsenen Ortskernen und schutzwürdigen Bauten. Eine denkmalpflegerisch und raumplanerisch fundierte Umsetzungsstrategie mit Kriterien für die Beurteilung von Verdichtungsvorhaben in der Praxis ist derzeit nicht vorhanden. Der Druck auf die Ortskerne wird aber zunehmen. Zur grundsätzlichen Reaktion auf steigenden Verdichtungsbedarf ist dringend die entsprechende Kenntnis der schutzwürdigen Bauten und Anlagen als Voraussetzung für die Bestimmung des Verdichtungspotentials notwendig. Hier wären auch Leitbilder der betroffenen Gemeinden erforderlich, in denen sie sich grundsätzlich zur angestrebten Ortsentwicklung und Themen wie Arbeitsplatzsicherung, Abwanderung, Überalterung usw. strategisch äussern.

Schalterschluss Denkmalpflege – Raumentwicklung

Das Raumplanungsgesetz und voraussichtlich das in Ausarbeitung befindliche Zweitwohnungsgesetz rücken die Aufgaben der Denkmalpflege zunehmend in die Nähe der Raumplanung. In Zukunft werden neben Entscheiden zu Einzelobjekten vermehrt raumplanungsorientierte Strategien und Konzepte notwendig sein. Es stellt sich die Frage, wie die Denkmalpflege institutionell mit der Raumplanung verknüpft werden könnte. Ziel wäre die optimale Koordination raumplanerischer und denkmalpflegerischer Strategien und Entscheide unter Förderung der Abwicklungs-Effizienz, der Rechtssicherheit und der Bürgernähe.

Auf dem Weg zu einer kohärenten Politik im Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden

Das Ziel

Im Kanton Graubünden wird Natur- und Heimatschutz als förderungswürdiges Anliegen der Gesellschaft zur Sicherung wesentlicher wirtschaftlicher Existenzgrundlagen anerkannt. Politik, Gebäudeeigentümer und Wirtschaft, insbesondere im Umfeld des Tourismus, akzeptieren im ureigensten Interesse nachhaltige Massnahmen zur Erhaltung, Pflege, Nutzung und Entwicklung der Landschaft sowie des kulturgeschichtlichen Erbes, vorab der Ortsbilder, Baudenkmäler und archäologischen Stätten sowie der Biodiversität.

Lösungsansätze

Wurzeln, Werte, Ziele, Wirkungen, Chancen und Gefahren, Stärken und Schwächen des Natur- und Heimatschutzes müssen unter Zugrundelegung des gesetzlichen Auftrags sowie unter Berücksichtigung hängiger Probleme und absehbarer Entwicklungen umfassend umrissen, breit diskutiert und als Leitbild für eine kohärente Politik zum Natur- und Heimatschutz im Kanton Graubünden ausformuliert werden. Die Entwicklung einer solchen «Kulturpflegestrategie» bedarf der Einbindung von politischen Verantwortungsträgern, Gemeinden, massgeblichen Verbänden und Fachleuten im Rahmen eines breit angelegten, professionell geführten Projektes. Dieses wäre politisch zu initiieren und unter Verantwortung der Regierung durch die zuständigen Verwaltungsstellen durchzuführen.

Ein wichtiger Bestandteil einer Strategie ist der Nachweis der durch den Natur- und Heimatschutz ausgelösten volkswirtschaftlichen Effekte im gesamtwirtschaftlichen, langfristigen Zusammenhang. Eine Wertschöpfungsstudie ermöglicht die Ableitung von Folgerungen, insbesondere Verhaltensmaximen für die zukünftige Gestaltung der Kulturpolitik im Natur- und Heimatschutz.

Voraussetzungen für die erfolgreiche Erarbeitung und Durchsetzung einer «Kulturpflegestrategie» sind die Entwicklung von Konzeptionen zu Kernproblemen sowie eine sorgfältige Umsetzungsplanung mit Definition vordringlicher Sofortmassnahmen, wie beispielsweise der Inventarisierung schutzwürdiger Objekte. Schliesslich wäre der Strategieentwurf in die politische Diskussion einzubringen, dies mit dem Ziel, die rechtlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Grundlagen für die zukünftige Gestaltung des Natur- und Heimatschutzes in Graubünden zu schaffen.

Der Ökonom Markus Fischer leitete nach Tätigkeiten im Finanzsektor und in der Industrie während 17 Jahren die Gebäudeversicherung Graubünden. Seit 1998 präsidiert er die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission. Wegen Amtszeitbeschränkung wird er das Präsidium Ende Juni 2014 abtreten.

Adresse des Autors: Dr. Markus Fischer, Via Tignuppa 59, 7014 Trin

Endnoten

1 Unter «Patrimonium» wird in diesem Artikel die Gesamtheit der vom Natur- und Heimatschutz erfassten kulturellen Werte in den Bereichen Archäologie, Denkmalpflege sowie Natur- und Landschaftsschutz verstanden, wie sie im KNHG, Art. 1, Abs. 1 als Zweckbestimmung des Gesetzes umrissen werden:

- «Erhaltung der Landschaft einschliesslich ihrer Eigenart und Vielfalt sowie ihre nachhaltige Entwicklung;
- die Erhaltung der Biodiversität;
- die Erhaltung und Pflege des kulturgeschichtlichen Erbes, insbesondere wertvoller Ortsbilder, Gebäudegruppen und Einzelbauten, deren Ausstattung und Umgebung sowie archäologische Fundstellen und Funde.»

2 «Eine massvolle Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung eines Baudenkmals. Das Gut «unversehrter historischer Wohnraum» wird immer rarer. Es ist ein Gesetz des Marktes, dass bei knapper werdender Ware die Preise steigen.» Alfred R. Sulzer. «Die Erhaltung historischer Bauten lohnt sich». In: Domus Antiqua, Jubiläumsausgabe Fachtagung 2010, S. 13ff.

3 «Dauerhaftes bauliches Erhalten der baulichen Substanz schont Ressourcen langfristig besser als Ersatzneubauten.» Heinz Richter. «Historische Bauten im Spannungsfeld des Klimawandels». In: Domus Antiqua, Sektion Raetia, Energie in historischen Wohnbauten; Zusammenfassung der Fachtagung vom 28.01. 2011, S 11ff.

4 KNHG Art. 4 Abs. 1: «Der Kanton erstellt und führt ... kantonale Inventare der schutzwürdigen Objekte (Schutzobjekte)...»; KRG Art. 43, Abs. 1: «Siedlungsbereiche und Einzelbauten von besonderer künstlerischer, historischer, architektonischer oder landschaftsprägender Bedeutung werden gestützt auf Siedlungsanalysen oder andere Grundlagen als generell geschützte Siedlungsbereiche und Einzelbauten in den Generellen Gestaltungsplan aufgenommen (geschützte Objekte)»; KRG Art. 43 Abs. 2: «Bauliche Änderungen an geschützten Objekten werden nur gestützt auf ein Gebäudeinventar bewilligt...».